



Verband Schweizer Privatradios
Association of Swiss Private Radios

BAKOM

29. MAI 2017

Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	X
IR	
TP	
KF	
RA	

Jürg Bachmann
Präsident

Verband Schweizer Privatradios (VSP)
Speichergasse 37
CH-3011 Bern
juerg.bachmann@privatradios.ch

Einschreiben

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Vernehmlassung des UVEK/BAKOM zur Änderung der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), zur Änderung der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), zur Änderung der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und zur Änderung der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Privatradios (VSP) dankt Ihnen und dem UVEK sowie dem BAKOM für die Möglichkeit, sich mittels einer Vernehmlassung zu den oben erwähnten Änderungen zu äussern und seine Anträge einzubringen.

Diese Vernehmlassung ist für die Mitglieder des VSP äußerst wichtig. Die Konsequenzen aus den geplanten Änderungen bringen insbesondere die VSP-Mitglieder ohne Abgabenteil (ohne Gebührensplitting) in eine Rechtsunsicherheit und beeinträchtigen die Zukunft dieser Radios massgeblich.

Der VSP Vorstand möchte deshalb,

1. sich einleitend kurz zu dieser Vernehmlassung äussern
2. die **Grundlagen von Konzessionen** kurz beschreiben
3. die Wichtigkeit einer **Veranstalter-Konzessionsverlängerung** schildern
4. die **konkreten Vorschläge** unterbreiten.

1. Bemerkungen des VSP zur Vernehmlassung

Der Verband Schweizer Privatradios hat die möglichen Konsequenzen der vorgeschlagenen Änderungen mit seinen Mitgliedern diskutiert. Wir kommen zum Schluss, dass die Konsequenzen gerade für die Radios ohne Abgabenteil mittelfristig gravierend sind.

Wenn nur noch ein Teil der Privatradios über eine Veranstalterkonzession verfügt, ist die Schweizerische Privatradiolandschaft gefährdet. Würden die vorgelegten Vorschläge umgesetzt, entstünde in der Schweiz eine geteilte Privatradiolandschaft, die das heutige, in über 33 Jahren gewachsene, föderalistische und erfolgreiche Modell zu zerstören drohte. Es besteht die Gefahr, dass die Hälfte der Kantone nicht mehr über ein eigenes Privatradio mit entsprechendem Service public régional verfügt.

Dem ist unserer Meinung nach vorzubeugen!

Eine geteilte Privatradiolandschaft könnte auch im derzeit delikaten Bereich der Migration von UKW nach DAB+ Probleme bereiten, die mit dieser Teilrevision nicht gelöst werden.

2. Grundbemerkungen zu den Konzessionen

Ein heute konzessioniertes Privatradios hat bis Ende 2019 zwei Konzessionen, die miteinander verknüpft sind: eine Veranstalterkonzession gemäss dem geltenden RTVG und damit verbunden eine Funkkonzession für die UKW-Verbreitung. Nach der Absicht der Behörde sollen nach 2019 diejenigen Privatradios, die keinen Abgabenteil (Gebührensplitting) erhalten, also jene, die in Städten und Agglomerationen einen Service public régional bieten, nur noch über eine Funkkonzession für UKW verfügen. Damit würden sie aus den Rechten und Pflichten des Service public régional entlassen. Das hätte für sie und insbesondere auch für ihre Hörerschaft und für die Behörden ihrer Verbreitungsgebiete gravierende, zukunftsgefährdende Nachteile.

3. Wichtigkeit der Verlängerung der Veranstalterkonzession

Den Wegfall der Veranstalterkonzession für die Privatradios, die keine Gebührenanteile erhalten und die damit verbundene Reduktion der Sendeerlaubnis auf die UKW-Funkkonzession sieht die Behörde in den vorliegenden Änderungen der RTVV als eine Massnahme für die Umstellung von der UKW-Verbreitung auf das digitale DAB+. Dieses Vorgehen steht aber im Gegensatz zu den im DigiMig-Bericht abgemachten Vereinbarungen, wo klar allen Privatradios – mit und ohne Gebührenzuschuss – eine Verlängerung der Konzession bis zur Ausserbetriebnahme von UKW ca. im Jahr 2024 in Aussicht gestellt wurde.

Sie ist also sozusagen part-of-the-deal für den DigiMig-Prozess und wurde erfreulicherweise auch von Frau Bundespräsidentin Leuthard und verschiedenen Ansprachen bestätigt. Die Veranstalterkonzession hat bei der Verbreitung von Radioprogrammen über DAB+ eine besondere Bedeutung. Die Verbreitung erfolgt nämlich nicht mehr wie bei UKW direkt durch den Veranstalter; dieser muss sich vielmehr auf einer externen Verbreitungsplattform einmieten. Die meisten VSP-Radios in der Deutschschweiz sind in einem Vertragsverhältnis mit der Firma Swiss Media Cast AG (SMC). Diese verbreitet das jeweilige Programm digital. Dieses privatrechtliche Vertragsverhältnis entsteht nicht auf der Grundlage einer Konzession und kann von der Firma SMC im Rahmen von vereinbarten Fristen jederzeit gekündigt werden. Für die Privatradios besteht bei der Verbreitung ihrer digitalen Programme kein rechtlicher Anspruch mehr darauf, wie dies bei UKW dank der Veranstalterkonzession der Fall war. Sie sind abhängig vom Goodwill einer privaten Verbreitungsgesellschaft.

Wir verweisen auf den erläuternden Bericht des BAKOM zu dieser Vernehmlassung:

*Die **Veranstalterkonzessionen** der lokalen Radioveranstalter, die auch nach 2019 der Konzessionspflicht nach RTVG unterstellt sind, sollen ohne Ausschreibung um fünf Jahre bis Ende 2024 verlängert werden (vgl. Art. 45 Abs. 1bis RTVG). Damit können diese Veranstalter die digitale Migration mit der nötigen Planungssicherheit angehen. Das UVEK wird als zuständige Konzessionsbehörde zu gegebener Zeit die entsprechenden Verfügungen erlassen.*

*Für die Radioveranstalter, welche nach 2019 weiterhin über eine Veranstalterkonzession verfügen werden, soll ab 2020 DAB+ als hauptsächlicher Verbreitungskanal bezeichnet werden. **Damit erhalten diese Veranstalter ein gesetzliches Zugangsrecht auf die DAB+-Plattformen.** Dieser Schritt erfolgt gemäss Art. 39 Abs. 1 RTVG im neuen Anhang 1 der RTVV (s.u. Ziff. 2.2).*

Der VSP interpretiert dies so, dass nur noch die Radios mit Gebührenanteil ein **«gesetzliches Zugangsrecht auf die DAB+ Plattformen»** haben werden, weil nur noch sie eine Veranstalterkonzession haben werden.

Zwar schreibt das BAKOM im erläuternden Bericht, dass es sich dafür einsetzen werde, diese Absicherung in den zukünftigen Vorgaben für die digitalen Plattformbetreiber (wie SMC, Digiris, etc.) einzufordern. Im erläuternden Bericht des BAKOM steht:

Als unverzichtbarer Teil der schweizerischen Radiolandschaft sollen bisherige UKW-Radioveranstalter, welche nach 2019 von der Veranstalterkonzessionspflicht befreit werden, ebenfalls einen stabilen, dauerhaften Platz auf den DAB+-Plattformen erhalten. Dies wird mangels Veranstalterkonzession nicht mehr über direkte Zugangsrechte geschehen, sondern über entsprechende Auflagen an die Adresse der Plattformbetreiber (Funkkonzessionäre). Der Zeitpunkt für die Formulierung dieser Auflagen ist die Erneuerung bestehender bzw. die Erteilung neuer DAB+-Funkkonzessionen. Dafür muss die Grundlage in der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV, SR 784.102.1) bzw. in den Richtlinien des Bundesrates vom 22. Dezember 2010 für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen (Rundfunk-frequenz-Richtlinien, BBl 2011 525) geschaffen werden (s.u. Ziff. 2.3 und 2.4).

Für diese Absichtserklärung besteht aber noch keine gesetzliche Grundlage; diese muss der Gesetzgeber erst noch schaffen und sie muss von den Plattformbetreibern akzeptiert werden, da die Änderung innerhalb der Laufzeit ihrer eigenen Konzessionen erfolgt. Für die betroffenen Privatradios entsteht also eine massive und dauernde Rechts- und Investitionsunsicherheit.

Heute ist völlig offen, wie denn ein *«gesetzliches Zugangsrecht auf die DAB+ Plattformen»* durchgesetzt werden soll, wenn z.B. die DAB+-Plattformen voll ausgelastet sind. Das BAKOM kann nicht bestimmen, welchem bisherigen Veranstalter auf der DAB+-Plattform der Multiplexbetreiber kündigen soll, um einen freien Platz zu erhalten. Der Multiplexbetreiber ist während der Laufzeit nur seiner Konzession verpflichtet. Aus Rentabilitätsgründen wird er sich vermutlich an kommerziellen Gesichtspunkten orientieren und nicht an der Abbildung der bisherigen Privatradiolandschaft. Schweizer Privatradios ohne Veranstalterkonzession droht möglicherweise die Gefahr ihren Sendeplatz an einen anderen Programmanbieter zu verlieren, der bereit ist, einen höheren Preis für die Verbreitung seines DAB+-Programmes oder anderer Dienste zu bezahlen. Deshalb muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die sich an der bisherigen konzessionierten Privatradiolandschaft orientiert und die sich nicht nach kommerziellen Gesichtspunkten, sondern nach Grundsätzen des Service Public régional orientiert.

Weil die digitale Verbreitung für die Radios existentiell ist – und sie sich zusammen mit der Branche für den DigiMig-Prozess verpflichtet haben –, **möchte der VSP den Zugang zu dieser digitalen Verbreitung gesetzlich verankert haben.** Nur dies gibt den Radios die Sicherheit für ihre Verbreitung.

Aus diesen Überlegungen ist es sinnvoll, wenn die bisherigen Veranstalterkonzessionen wie ursprünglich vorgesehen bis zur Ausserbetriebnahme von UKW bzw. ca. 2024 für alle bisherigen konzessionierten Radios verlängert werden.

Das heute gültige RTVG sieht eine solche Konzessionsverlängerung der Veranstalterkonzession (mit Leistungsauftrag) deshalb explizit vor:

Ausschnitt RTVG:

Art. 43

1 Das UVEK kann anderen Programmveranstaltern eine Konzession für die drahtlos-terrestrische Verbreitung eines Programms erteilen, wenn dieses Programm:

a. in einem Gebiet die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigt sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beiträgt;

b. in einer Sprachregion in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags beiträgt.

2 Die Konzession definiert den Umfang des Zugangs zur Verbreitung und den programmlichen Leistungsauftrag. Das UVEK kann weitere Pflichten festlegen, um die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie ein unabhängiges Programmschaffen sicherzustellen.

Art. 45 Konzessionierungsverfahren

1 Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören.

1bis Konzessionen können **ohne öffentliche Ausschreibung verlängert werden**, insbesondere wenn die Situation in den Versorgungsgebieten **oder technologische Veränderungen** die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen. **Dabei wird die bisherige Erfüllung des Leistungsauftrags berücksichtigt.**

Der VSP ist überzeugt, dass der Gesetzesgeber diese Verlängerungen der Konzessionen ermöglicht, um die Migration von UKW nach DAB+ für die bisherigen konzessionierten Veranstalter abzusichern.

Auch der Service Public Bericht des Bundesrates sieht dies vor. Auszug aus dem Bericht:

Die SRG-Konzession läuft per Ende 2017 aus. Der Bundesrat will vor einer Neukonzessionierung den Ausgang der parlamentarischen Diskussion zum Service public abwarten. Er erwägt deshalb eine Verlängerung der aktuellen Konzession um mindestens ein Jahr (Dauer u.a. auch abhängig von einem allfälligen neuen Gesetz).

*Die Konzessionen des regionalen Service public laufen per Ende 2019 aus. **Auch hier fällt aus der Optik des UVEK als Konzessionsbehörde eine Verlängerung in Betracht.***

Die Konzessionsverlängerung würdigt auch die bisherige Leistung der Privatradios. Sie verfügen gerade im Informationsbereich über einen erfolgreichen Leistungsausweis und sind wertvolle Informationsquellen für die Bevölkerung. Jedes Privatradio berichtet vor, während und nach Abstimmungen und Wahlen aller politischen Stufen über Zusammenhänge, Argumente und Ergebnisse. Sie können viel Zeit für diese Themen einsetzen und tragen damit viel bei zur Transparenz der politischen und demokratischen Prozesse. Privatradios mit Veranstalterkonzession und Leistungsauftrag sind gerade in Zeiten von fake news eine Sicherheit für die Behörde. Privatradios mit Veranstalterkonzession sind bei ausserordentlichen Ereignissen verlässliche Partner, wenn sich die Behörden rasch, unkompliziert und über längere Zeit hinweg an die regionale Bevölkerung richten müssen.

Wir betonen dies, weil das BAKOM im erläuternden Bericht zur Teilrevision RTVV unter anderem schreibt:

*Die Programmanalysen, die das BAKOM seit vielen Jahren bei universitären Instituten und spezialisierten Unternehmen in Auftrag gibt und publiziert, belegen allerdings, **dass kommerzielle Lokalradios in städtischen Agglomerationen heute Programme anbieten, die regelmässig weitgehend aus Kurzinformationen, Servicedienstleistungen (Wetter-, Strassenberichte, Ausgehtipps etc.) und Unterhaltung bestehen. Diese Stationen erzielen eine hohe Publikumsgunst und sind wirtschaftlich meistens profitabel, legen den Schwerpunkt ihrer Programmtätigkeit aber weniger auf eine publizistisch relevante lokale Berichterstattung, so wie dies ursprünglich bei der Einführung des Lokalrundfunks beabsichtigt worden war.***

Mit dieser Beurteilung durch das BAKOM ist der VSP nicht einverstanden. Studien der Publicom belegen die Bedeutung der Privatradios in ihren Regionen. Bei einem Verlust des Service Public régional durch die bisher konzessionierten Veranstalter besteht die Gefahr, dass die SRG ihre Regionaljournale ausbaut, um in der Deutschschweiz einen flächendeckenden Service anzubieten. Das ist nicht nötig, denn die bisher konzessionierten Privatradios bieten seit vielen Jahren einen guten und ausgewogenen „Service Public régional“ an, der im Gegensatz zur SRG mit viel weniger finanziellen Mitteln erbracht wird und täglich über 2,6 Mio. Hörerinnen und Hörer zufriedenstellt.

Deshalb beantragt der VSP, die beiden Konzessionen (Veranstalterkonzession und Funkkonzession) für alle bisher konzessionierten Radios bis mindestens zur definitiven Abschaltung von UKW zu verlängern und entsprechende gesetzliche Massnahmen zu ergreifen, damit die erwähnte und geforderte Sicherheit der digitalen Verbreitung für alle bisherigen konzessionierten Veranstalter gesetzlich sichergestellt wird.

4. Konkrete Anträge für die Vernehmlassung RTVV

Konkret beantragt der VSP folgende Anträge und Änderungen/Ergänzungen (unsere Vorschläge haben wir rot eingefärbt).

4.1 RTVV – Zusatz im Artikel 43:

Art 43 / NEU: Absatz 6

Bisherige Veranstalterkonzessionen und Funkkonzessionen für Radio werden auf Gesuch des Veranstalters mindestens bis zur definitiven Abschaltung von UKW verlängert.
Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) wird verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für die bisherigen konzessionierten Veranstalter, die eine Verlängerung beantragen, die entsprechenden Zugangsrechte für die Verbreitung gesichert sind.

4.2. Ergänzung für die Änderung anderer Erlasse gemäss Unterlagen BAKOM:

Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 9. März 2007

Vorschlag BAKOM:

Art. 27 Verlängerung, Erneuerung und Übertragung

Die Konzessionsbehörde verlängert oder erneuert ohne Ausschreibung die Funkkonzession auf Gesuch der Konzessionärin, insbesondere wenn technologische Veränderungen die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen und dadurch eine kontinuierliche Verbreitung der Programme sichergestellt werden kann.

Antrag VSP:

Art. 27 Verlängerung, Erneuerung und Übertragung

Die Konzessionsbehörde verlängert ~~oder erneuert~~ ohne Ausschreibung die **Veranstalterkonzession** wie auch die Funkkonzession auf Gesuch der Konzessionärin, insbesondere wenn technologische Veränderungen die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen und dadurch eine kontinuierliche Verbreitung der Programme sichergestellt werden kann. **Weil die besonderen Herausforderungen beim Wechsel von UKW auf DAB+ gegeben sind, sind beide Konzessionen bis zur endgültigen Aufgabe von UKW zu verlängern.**

Vorschlag BAKOM:

Art. 28 und Art. 28a Aufgehoben

Antrag VSP:

Art. 28 soll bleiben

¹ Funkkonzessionen nach Artikel 26 Absatz 1 enden zum selben Zeitpunkt wie die mit ihnen verbundenen Veranstalterkonzessionen.

² Andere Funkkonzessionen nach Artikel 25 dauern mindestens bis zum Ablauf der mit ihnen verbundenen Veranstalterkonzessionen.

³ Das Recht auf die Nutzung einer nach Artikel 27 übertragenen Funkkonzession endet mit der erneuten ordentlichen Erteilung dieser Konzession, spätestens aber mit dem Ablauf der ursprünglichen Konzessionsdauer.

Art. 28a soll aufgehoben werden

Vorschlag BAKOM:

Art. 62a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Funkkonzessionen für die analoge Verbreitung von Radioprogrammen, die am 31. Dezember 2019 noch bestehen, können vom BAKOM auf Gesuch hin verlängert werden, sofern dies für eine geordnete Umsetzung des Übergangs von der analogen auf die digitale Verbreitung erforderlich ist.

Antrag VSP:

Art. 62a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Funkkonzessionen **wie auch Veranstalterkonzessionen** für die **analoge und digitale** Verbreitung von Radioprogrammen, die am 31. Dezember 2019 noch bestehen, können vom BAKOM auf Gesuch hin verlängert werden, sofern dies für eine geordnete Umsetzung des Übergangs von der analogen auf die digitale Verbreitung erforderlich ist.

Im Weiteren unterstützt der VSP die Vernehmlassungen zur RTVV unserer Schwesterverbände „RRR - Radio Régionales Romandes“, „Telesuisse - Verband der Schweizer Regionalfernsehen“ und dem „VSM - Verband Schweizer Medien“.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge zu berücksichtigen und gesetzlich umzusetzen.

Für Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürg Bachmann'.

Jürg Bachmann
Präsident VSP
juerg.bachmann@privatradios.ch
+41 79 600 32 62

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Muerner'.

Martin Muerner
Vizepräsident VSP
m.muerner@radiobeo.ch
+41 79 310 20 51